

Wehrzwang, Folter und Kolonialkrieger

Die Bundeswehr aus der Sicht eines kritischen Offiziers

Mit seiner Entscheidung, die Zahl der Bundeswehrgarnisonen erheblich zu verringern, hat Peter Struck einen weiteren Sargnagel zur Abschaffung des längst überkommenen Wehrsystems dieser Republik eingeschlagen. Denn entfallen ist nunmehr die Begründung, man müsse zum Zwecke der Standortsicherung die Personalstärke der Armee auf möglichst hohem Stand halten – und das ginge nun mal nur mittels der Einberufung von billigen Wehrpflichtigen. Prompt entflammte neuerlich der Streit um den Fortbestand der Allgemeinen Wehrpflicht.

»Milde Form der Zwangsarbeit«

In der SPD, das illustriert die am 13. November in Berlin stattgefundene Fachtagung des Parteivorstandes zur Zukunft der Wehrverfassung, ist in weiten Teilen die Einsicht gewachsen, dass nunmehr der Zeitpunkt nahe gerückt sei, Schluss zu machen mit einer Praxis staatlicher Dienstverpflichtung, die der linker Umtriebe sicherlich unverdächtige Gesinnungsliberale Sir Ralf Dahrendorf »eine milde Form der Zwangsarbeit« nennt. Dass die Entscheidung indessen längst noch nicht gefallen ist, demonstriert die im Gefolge der Berliner Tagung entbrannte Debatte um das so genannte »skandinavische Modell« der Wehrpflicht, das offenbar vom Parteivorsitzenden Franz Müntefering und, wie zu vernehmen ist, auch im Kanzleramt als möglicher Kompromissvorschlag favorisiert wird. Im Grunde handelt es sich dabei um eine Art von Wehrpflicht auf freiwilliger Basis, die dem Staat die Möglichkeit erhalten soll, jederzeit zwangsweise junge Männer für die Bundeswehr zu rekrutieren, sollten sich nicht hinreichend viele freiwillig zur Verfügung stellen.

Verfassungswidrige »Auswahlwehrpflicht«

Als so genannte »Auswahlwehrpflicht« fand sich dieser Vorschlag bereits im Jahr 2000 im Bericht der von Alt-Bundespräsident Richard von Weizsäcker geleiteten »Kommission Gemeinsame Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr« – und war ebendort in einem Sondervotum des renommierten Verfassungsrechtlers Prof. Knut Ipsen einer vernichtenden Kritik unterzogen worden. Ipsen hat unwiderlegbar nachgewiesen, dass die Konstruktion einer »Auswahlwehrpflicht« nach »skan-

dinavischem Modell« mit dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes nie und nimmer zu vereinbaren und daher in Deutschland schlichtweg verfassungswidrig wäre. Wer angesichts dessen heutzutage dennoch für einen solchen juristisch monströsen Vorschlag plädiert, offenbart eine geradezu Besorgnis erregende Auffassung vom staatsbürgerlichen Freiheitsrecht, das in einem solchen Fall nämlich kurzerhand schönsten Opportunitätserwägungen subsumiert wird.

Obendrein existiert unter den Genossen eine Gruppe traditionalistisch gesonnener Wehrpflichtfanatiker, die, offenbar von einer fixen Idee beherrscht, die sich am treffendsten als »Reichswehr-Syndrom« apostrophieren lässt, die Schlacht noch längst nicht verloren gibt. Vereint in einer »Initiative zur Rettung der Wehrpflicht« bildet sie quasi den »Volkssturm« zur Rettung des Wehrpflichtsystems vor seinem Untergang.

Dass nach Berechnungen des Verteidigungsministeriums für die Planungsjahre 2004 bis 2014 nur noch etwa 10 Prozent eines Geburtsjahrganges junger Männer ihren Grundwehrdienst bei der Bundeswehr ableisten müssen, somit die Ungerechtigkeit des Wehrsystems geradezu zum Himmel schreit, das interessiert die Wehrpflichtapologeten nicht. Zu denen zählt auch Generalinspekteur Wolfgang Schneiderhahn, der zu dieser Problematik lediglich anzumerken hat: »Die Gerechtigkeitsfrage relativiert sich demographisch.« Im Klartext folgt daraus: Der Staat darf eine bestimmte Gruppe von Bürgern schon mal ungerecht behandeln, wenn er nur zu einem späteren Zeitpunkt anderen Menschen wieder Gerechtigkeit widerfahren lässt. Angesichts solcher rechtlicher und moralischer Afterlogik hilft nur noch der Griff zu Lichtenbergs Sudelbrevier: »Mit größerer Majestät hat noch nie ein Verstand stillgestanden.«

Wer integriert wen?

Ohne Bedeutung für die Fans der Wehrpflicht ist offenbar auch der Umstand, dass mehr als 90 Prozent aller als so genanntes »Besonderes Vorkommnis« zur Meldung gebrachten Taten von Rechtsradikalismus und -extremismus im Bereich der Bundeswehr durch Wehrpflichtige verübt werden. Angesichts dessen drängt sich die Frage auf, ob die Wehrpflicht, wie gebetsmühlenhaft beteuert, die Integration der Bundeswehr in die Gesell-

schaft fördert, oder ob nicht umgekehrt die Bundeswehr zwangsläufig eine schöne Gesellschaft, in ihre Reihen integriert.

Dessenungeachtet sondern die Wehrpflichtanhänger Lobeshymnen auf »unsere intelligente Armee« ab, so der Titel einer im Vorfeld der Berliner SPD-Tagung in der Wochenzeitung »Die Zeit« abgedruckten Eloge der ausgewiesenen Wehrexpertin Susanne Gaschke. Dieser gerade in Führungskreisen der Bundeswehr so beliebte Slogan von der Wehrpflichtarmee als einer Freiwilligenstreitkräften an Intelligenz weit überlegenen Truppe gehörte indes schon immer zum verteidigungspolitischen Dummddeutsch in diesem Lande. Der Skandal von Coesfeld et. al. demaskiert nun unübersehbar das von traditionsbeflissenen Militärs und Verteidigungspolitikern bei jeder sich bietenden Gelegenheit hochgelobte Wehrpflichtsystem als das genaue Gegenteil von intelligent. Dabei hatte doch Verteidigungsminister Peter Struck auf der besagten Fachtagung noch vollmundig getönt: »Die Wehrpflichtigen nehmen Aufgaben wahr, die militärisch nicht nur sinnvoll, sondern unverzichtbar sind. Und diese Aufgaben nehmen sie sehr professionell wahr. Denn Professionalität ist nicht alleine eine Frage der Dauer, sondern auch und vor allem der Qualität der Ausbildung für die individuellen Aufgaben. Zur Professionalität gehört die hohe soziale Kompetenz unserer Soldatinnen und Soldaten aller Dienstgrade, die auch immer wieder von allen Seiten gelobt wird. Auch das ist ein direktes Resultat unserer Wehrform, die die Bundeswehr zwingt, sich mit den Auffassungen der jungen Leute verschiedenster Prägung und Herkunft fortwährend auseinander zu setzen.« Selten so gelacht, Herr Minister!, lässt sich angesichts des Misshandlungsskandals nur bitter anmerken.

■ Symptomatische Erfahrungen

Dass gerade Rekruten zu duldsamen Opfern wildgewordener Rambos in Flecktarn wurden, vermag nur schwerlich zu überraschen. Ungemein aufschlussreich ist in diesem Kontext die Schilderung des Wehrpflichtigen Stefan Becker, der bei den Gebirgsjägern in Bad Reichenhall diente, einer üblicherweise hochgelobten Elitetruppe. Seine Vorgesetzten, so lässt er wissen, hätten ihm den Eindruck vermittelt, dass er es »mit kleinen Monarchen zu tun hätte, deren größte Angst es sei, ihre Autorität zu verlieren, und die schon aus diesem Grund keinerlei konträre Ansichten zuließen.« Das in seinen Augen meist praktizierte Mittel der Vorgesetzten, die Untergebenen zu »überzeugen«, drückten viele in der Parole »Erziehung durch Selbsterziehung« aus, in der freien Wirtschaft »Mobbing« genannt.

Diese Erfahrung ist symptomatisch für die Situation der Grundwehrdienstleistenden, die sich stets auf der untersten Ebene der militärischen Hierar-

chie befinden. Ihr Einfluss in der hierarchisch strukturierten militärischen Organisation wird generell weit überschätzt. De facto dient die Masse der Wehrpflichtigen den Streitkräften als billige Arbeitskraft für unbeliebte Verrichtungen, anspruchslose Arbeiten und nützliche Dienstleistungen. Nicht zufällig bleiben daher junge Männer mit militärkritischer Einstellung – darunter überproportional viele Abiturienten –, die in gewissem Maße ein Korrektiv gegen unreflektiert affirmative Haltungen bilden könnten, der Bundeswehr fern, indem sie den Kriegsdienst verweigern – »Dummheit dient, Intelligenz verweigert«, lautet dazu der sarkastische Kommentar in der Truppe. Die Idee, die Wehrpflichtigen könnten das Berufsmilitär quasi »von unten« kontrollieren oder es gar domestizieren, ist daher bestenfalls naiv zu nennen. Schon vor 40 Jahren brachte Fritz Erler als verteidigungspolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion dies auf den Punkt, als er anmerkte, dass »der Geist und die Haltung einer Armee nicht von gezogenen Rekruten, die nichts zu sagen haben, sondern von der Zusammensetzung des Führer- und Unterführerkorps bestimmt wird«. Daraus folgt: Wehrpflichtige sind und bleiben – gleich in welcher Armee –, was sie schon immer waren: Statisten in Uniform. Der Skandal von Coesfeld stellt daher keineswegs ein zufälliges Einzelereignis dar, sondern gründet in den jedem Militärapparat innewohnenden Macht- und Gewaltstrukturen.

■ Die Bundeswehr als »optimierte Wehrmacht«

Daneben lenkt er den Blick auf ein zentrales Problemfeld innerhalb der Bundeswehr, nämlich den seit Gründungszeiten schwelenden Konflikt zwischen den »Reformern«, die sich der Konzeption der Inneren Führung, wie sie General von Baudissin einst formuliert hat, verpflichtet fühlen, und den »Traditionalisten«, die das Militär als eine Organisation »sui generis« mit einem spezifischen militärischen Wertekodex verstehen. Letztere planten die Bundeswehr von Anfang an als eine Art »optimierte Wehrmacht«. Für die entscheidenden Prinzipien der Inneren Führung, nämlich Wahrung der fundamentalen Menschenrechte des »Staatsbürgers in Uniform« auch innerhalb des Militärs, Integration der Streitkräfte in die demokratisch-pluralistische Gesellschaftsordnung sowie die Friedenswahrung als existenzbegründenden Auftrag, hatten die Traditionalisten stets nur Verachtung übrig. Folglich diffamierten sie die Innere Führung als »Inneres Gewürge«.

Nach dem Ende des Kalten Krieges witterten die Traditionalisten erst richtig Morgenluft. Endlich war die aus dem atomaren Patt resultierende Lähmung überwunden und konnte die Bundeswehr in eine »Einsatzarmee« transformiert werden. Schritt für Schritt setzte die politische und militäri-

sche Führung unter der Devise »Kampfmotivation« in der Bundeswehr ein wehrmachtsinspiriertes militärisches Selbstverständnis durch. Etabliert wurde ein neotraditionalistischer Kämpfer-Kult, der die Kriegstüchtigkeit der Bundeswehr als Maß aller Dinge definierte.

Einer der herausragendsten Protagonisten der Kämpfer-Fraktion, Generalmajor Johann Adolf Graf von Kielmansegg, konstatierte dementsprechend anno 1991 in der Offizierzeitschrift »Truppenpraxis«: »Gar keine Frage: Der Zivilisierungsmöglichkeit einer Armee, die einsatzfähig sein soll, sind verhältnismäßig enge Grenzen gesetzt.« Und fuhr dann fort: »Natürlich soll der Soldat möglichst viele der Werte und Rechte, die er verteidigen soll, auch in den Streitkräften erleben. Aber eben durchaus nicht alle.« Im Lichte des nun zutage getretene Misshandlungs-Skandals erscheinen die Einlassungen des Herrn Generals von geradezu prophetischer Qualität.

■ »Wir brauchen den archaischen Kämpfer«

Im Kern erhebt die traditionalistische Position die Vorstellung vom Soldaten als einem kriegsnah ausgebildeten, allzeit bereiten, selbstlos dienenden und unbedingt gehorchenden Kämpfertypen zur fraglos zu akzeptierenden Norm. Schlagend bestätigte dies der amtierende Inspekteur des Heeres, General Hans-Otto Budde, als er zu Beginn dieses Jahres zum Besten gab: »Wir brauchen den archaischen Kämpfer und den, der den High-Tech-Krieg führen kann.« Ein ehemaliger Kampfgefährte sekundierte ihm kongenial: »Diesen Typus müssen wir uns wohl vorstellen als einen Kolonialkrieger, der fern der Heimat bei dieser Existenz in Gefahr steht, nach eigenen Gesetzen zu handeln.« Denn: »Eine »neue Zeit« in der Militärstrategie und Taktik verlangt natürlich einen Soldatentypen sui generis: Der »Staatsbürger in Uniform« ... hat ausgedient.« Wenn seitens der obersten Bundeswehrführung derartige Latrinenparolen ausgegeben werden, braucht man sich über die Entstehung von Kloaken nicht zu wundern. Im Grunde genommen stellt sich somit die Frage, ob sich die Beschuldigten von Coesfeld nicht von höchster Ebene zu ihrer jetzt inkriminierten Ausbildungspraxis animiert und quasi angestiftet fühlen durften.

Doch ungeachtet einer in weiten Teilen verroteten Führungskultur und einer immer anachronistischeren Wehrstruktur beglücken die Bannerträger der Wehrpflicht das staunende Publikum dreist mit ihren argumentativen Taschenspielertricks. Den dernier cri stellt ihre völlig neue sicherheitspolitische Begründung für den staatlichen Zwangsdienst dar. Grundfalsch sei die Auffassung, wie sie Roman Herzog, immerhin Verfassungsrichter und Bundespräsident, vertreten hatte. Nämlich, dass nur eine existenzielle äußere Bedrohung für das Gemeinwesen einen so tiefgreifenden Eingriff

in die staatsbürgerlichen Freiheitsrechte, wie ihn die Wehrpflicht impliziere, rechtfertigen könne.

Neuerdings sei entscheidend, dass der Bund nach Art. 87a GG Streitkräfte zur Verteidigung aufstelle und diese zu den in der Verfassung vorgesehenen Zwecken einsetzen dürfe. Hierzu zählten insbesondere auch jene Aufgaben, die sich aus den Verpflichtungen ergeben, welche die Bundesrepublik Deutschland mit dem Beitritt zu Systemen kollektiver Sicherheit gemäß Art. 24 GG eingegangen ist. So weit, so gut. Nun aber folgt der Clou, denn nun wird postuliert, die deutschen Streitkräfte müssten, um ihren Auftrag in UNO, NATO und EU erfüllen zu können, »optimal aufgestellt werden«. Und um dies zu gewährleisten, gäbe es nach Art. 12a GG das Instrument der allgemeinen Wehrpflicht.

■ Ein Blick ins Grundgesetz erleichtert die Rechtskenntnis

Wer so argumentiert, beweist zunächst einmal nur eines: Dass er, was die Rechtsgrundlagen der allgemeinen Wehrpflicht angeht, weder das Grundgesetz noch dessen Entstehungsgeschichte noch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes kennt. Dabei erleichtert schon ein kurzer Blick ins Gesetzbuch die Rechtsfindung ungemein.

In jedem halbwegs brauchbaren Kommentar zum Grundgesetz lässt sich nachlesen, dass der Art. 12a durch die so genannte Notstandsgesetzgebung in das Grundgesetz eingefügt wurde. Dieser regelt die im Zusammenhang mit der Landesverteidigung auf dem Gebiet der Berufsfreiheit auftretenden Probleme und legt fest, wie weit und in welcher Form zur Sicherstellung einer wirksamen Landesverteidigung in die Freiheit der Berufswahl und -ausübung eingegriffen werden darf. Im Wortlaut des Art. 12a ist demgemäß ausschließlich die Rede vom Verteidigungsfall. Dieser wiederum ist im Art. 115a GG definiert. Der Verteidigungsfall tritt demzufolge ein, wenn das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht und der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates dies feststellt. Konstitutiv für die Rechtfertigung der allgemeinen Wehrpflicht, das ergibt sich aus der Verfassungssystematik, ist deshalb einzig und allein die Notwendigkeit zur Landesverteidigung (und zur Bündnisverteidigung als einer Form der »erweiterten Landesverteidigung«, so das Bundesverfassungsgericht). Dieser Sachverhalt lässt sich darüber hinaus anhand der Genese der Wehrverfassung sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes diesbezüglich belegen.

Vom Begriff des Verteidigungsfalls nach Art. 115a GG strikt zu unterscheiden ist der in Art. 87a GG aufgeführte Terminus Verteidigung. Dieser ist im Grundgesetz nicht weiter spezifiziert, und auch

das Bundesverfassungsgericht hat in seinem berühmten Urteil zum Out-of-Area-Einsatz der Bundeswehr vom 12. Juli 1994 expressis verbis keine Notwendigkeit gesehen, diesen näher zu bestimmen. Der Verteidigungsbegriff bleibt daher offen für eine weit gefasste Auslegung über den engeren Kontext der Landes- und Bündnisverteidigung hinaus.

Innerhalb der Systematik des Grundgesetzes gewinnt er seinen inhaltlichen Rahmen unter anderem in Art. 24 (Sicherheitssystem) und Art. 25 (Völkerrecht als Bundesrecht). Demzufolge umfasst Verteidigung nach Art. 87a GG heutzutage alle in der Satzung der Vereinten Nationen gemäß Kap. VII und Art. 51 vorgesehenen Maßnahmen.

Allerdings – und das ist der springende Punkt – lässt sich hieraus eben keinerlei Legitimation für die Wehrpflicht ableiten, weil diese nach Art. 12a GG gebunden ist an den Verteidigungsfall, sprich die Landes- und Bündnisverteidigung. Vom zwangsrekrutierten »Staatsbürger in Uniform«, der Deutschland und die NATO-Verbündeten tapfer verteidigen muss, führt kein verfassungskonformer Weg zur Dienstverpflichtung eines »Weltbürgers in Uniform« im UNO-Rahmen.

Entlarvend freilich ist die Wortwahl der bekennenden Wehrpflicht-Junkies vom »optimalen Aufstellen« der Bundeswehr. Diese neoliberale Sprechblase in einem Kontext zwangsweiser Ausbeutung der Arbeitsleistung junger Männer zu militärischen Zwecken passt ins Bild einer Gesellschaft, in der Arbeitnehmer schlechthin zum Freiwilligen eines immer enthemmter agierenden Raubtierkapitalismus degradiert werden – wobei bekanntlich die Genossen den Bossen die Steigbügel halten. So betrachtet wäre das sture Festhalten am militärischen Zwangsdienst gerade auch in den Reihen der SPD durchaus konsequent zu nennen.

Jürgen Rose ist Diplom-Pädagoge und Berufsoffizier der Bundeswehr im Range eines Oberstleutnants. Als »Staatsbürger in Uniform« nimmt er mit diesem Beitrag sein Grundrecht auf freie Meinungsäußerung wahr, auch (und gerade) wenn sich diese Meinung nicht mit der der politischen und militärischen Führung der Bundeswehr decken dürfte.



Zentralstelle KDV

Spätestens jetzt: keine Begründung mehr für die Wehrpflicht

Auszüge aus dem Bericht des Vorstandes zur Mitgliederversammlung

Die Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen ist eine gemeinsame Einrichtung von 27 Organisationen – darunter der Versöhnungsbund und die DFG-VK – und setzt sich seit Jahren für die Abschaffung der Wehrpflicht ein. Zu den zwei Mal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen legt der Vorstand jeweils ausführliche Berichte vor, in denen er die politische Entwicklung bezüglich Wehrpflicht, Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst analysiert, bewertet und aus seiner Sicht Perspektiven und Handlungsoptionen benennt. Die letzte Mitgliederversammlung fand Anfang November statt. Wir dokumentieren Auszüge aus dem am 20. Oktober vorgelegten Bericht.

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Zivildienstgesetzänderungsgesetzes sind weitreichende Folgen verbunden, die aktuell darzustellen sind. Darüber hinaus hat die Auseinanderset-

zung um die Wehrpflicht die Arbeit des Vorstandes besonders intensiv beschäftigt. Daher nehmen diese beiden Komplexe auch im Bericht besonders breiten Raum ein. (...)

■ Das Zweite Zivildienstgesetzänderungsgesetz und die Folgen

Antrag auf Aussetzung der Wehrpflicht im Bundestag gescheitert

Am 23. September hat der Deutsche Bundestag auf Antrag der FDP-Fraktion (Bundestagsdrucksache 15/1357) die Frage der Wehrpflicht bereits ausführlich debattiert und den FDP-Antrag auf Aussetzung der Wehrpflicht mit den Stimmen von SPD, CDU/CSU und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt. Die Bündnisgrünen waren dabei in einer besonders prekären Situation: Sie fordern seit Jahren die Abschaffung der Wehrpflicht, mussten sich wegen der Einbindung in die Koalition aber mit ihren Stimmen für deren Beibehaltung aussprechen. Eine Reihe von bündnisgrünen Abgeordneten hat dazu eine persönliche Erklärung abgegeben (...).